

## **Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg**

### **Anzeige- und Kennzeichnungspflicht:**

Die Haltung eines Hundes (egal welche Rasse) mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** ist der örtlichen Ordnungsbehörde **unverzüglich** anzuzeigen.

Dies gilt auch dann, wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist.

Der Hundehalter hat den Hund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis muss beim Einwohnermeldeamt beantragt werden.

### **Negativzeugnis – widerlegbar gefährliche Hunde:**

Alano, Bullmastif, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Malloquin, Rottweiler

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als widerlegbar gefährliche Hunde.

Halter dieser Hunde müssen beim Ordnungsamt ein Negativzeugnis für diesen Hund beantragen.

Weitere Informationen zum Thema Negativzeugnis erhalten Sie im Ordnungsamt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Tel.: 03371 686-18).

### **Unwiderlegbar gefährliche Hunde:**

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden gelten als unwiderlegbar gefährliche Hunde.

Diese Hunde dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden, außer wenn für diese Hunde bereits bis zum 01.07.2004 eine Erlaubnis vorgelegen hat.

### **Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:**

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein
- Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere, oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.
- Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.

- Außerhalb des Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Namen des Hundehalters tragen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.
- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden.
- Es besteht eine allgemeine Leinepflicht:
  - ▶ bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
  - ▶ auf Sport- und Campingplätzen
  - ▶ in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park- Garten- und Grünanlagen
  - ▶ in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
  - ▶ bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen
- Auf Spielplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

**Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung können mit Geldbußen geahndet werden.**